

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.225 vom 5. November 2010**

BS Appellationsgericht, 2010-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2013.225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.225)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.225 du 5 novembre 2010

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.225 del 5 novembre 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 5. Juli 2013 sowie aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) und den §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet einzig der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses im vorinstanzlichen Verfahren. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG unterliegen Zwischenentscheide nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts stellt der Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die Vorinstanz regelmässig einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid dar (vgl. dazu Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 281 f.; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 485). Dem entspricht die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110; BGer 2C\_11/2007 vom 21. Juni 2007 E. 1.2). Gleiches muss für die Verweigerung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gelten (statt vieler: VGE VD.2012.87 vom 22. Juni 2012 E. 1.3; VD.2012.117 vom 26. September 2012; VD.2011.182 vom 28. November 2011).

1.3 Vorliegend ist die im vorinstanzlichen Verfahren angefochtene Verfügung von der Sozialhilfe aber in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben worden. Gemäss der Abrechnungsverfügung vom 20. Dezember 2013 leistet die Sozialhilfe nun wieder, rückwirkend ab Dezember 2013, Unterstützung im entsprechend verfügten Umfang. Damit ist die Verfügung, deren Wirkung mit dem Rekurs im vorinstanzlichen Verfahren gehemmt werden sollte, weggefallen, bevor sich der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung vom 29. Oktober 2013 überhaupt hat auswirken können. Der Rekurrent hat daher kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Beurteilung seines vorliegenden Rekurses. Das Verfahren ist daher aufgrund des nachträglich weggefallenen Rechtsschutzinteresses infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

1.4 Soweit der Rekurrent mit seiner Eingabe vom 20. Januar 2014 eine angebliche Kürzung seiner Unterstützung im Januar 2014 rügt, so ist diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

## **E. 2**

Das Rekursverfahren ist demnach zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben. Mit Bezug auf die Kosten des Verfahrens weist die Vorinstanz darauf hin, dass eine Wiedererwägung der im vorinstanzlichen Rekursverfahren angefochtenen Einstellungsverfügung erst aufgrund der im vorliegenden Verfahren offen gelegten finanziellen Verhältnisse durch den Rekurrenten möglich gewesen sei. Sie beantragt gestützt darauf, die Verfahrenskosten seien dem Rekurrenten aufzuerlegen. Diese Überlegung mag mit Bezug auf das vorinstanzliche materielle Rekursverfahren durchaus Gewicht haben. Im vorliegenden Rekursverfahren, das einzig den Zwischenentscheid über die aufschiebende Wirkung zum Gegenstand hatte, rechtfertigt es sich aber, für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.